

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 82/12 R

L 3 AS 490/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 115/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16, 55543 Bad Kreuznach,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 31. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Revisionsverfahrens Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwalt P beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Gewährung einer "Härteleistung" nach § 21 Abs 6 SGB II für laufende Fahrtkosten aufgrund von Arztbesuchen, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.
- 2 Die Klägerin ist 1967 geboren und leidet unter Diabetes mellitus Typ II, einer Halluxferse und Fußfehlstellungen. Sie steht seit 2007 im SGB II-Leistungsbezug und ist bei der AOK Mainz gesetzlich krankenversichert. Sie war wegen der Diabetes-Erkrankung gehalten, regelmäßig Fachärzte aufzusuchen. Den Antrag auf Erstattung der hierdurch entstandenen Fahrtkosten lehnte die AOK ab. Die Klägerin war im Gerichtsverfahren vor dem SG Mainz und dem LSG Rheinland-Pfalz insoweit erfolglos.
- 3 Auch der Beklagte lehnte die Übernahme der Fahrtkosten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab (*Bescheid vom 24.1.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.4.2008*). Das SG hat die Klage hiergegen durch Gerichtsbescheid vom 17.8.2010 abgewiesen - in Ermangelung einer Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch. Das LSG Rheinland-Pfalz hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 31.1.2012 zurückgewiesen. Es hat eine wesentliche Änderung der Verhältnisse gegenüber denen, die der Leistungsbewilligung für den streitigen Zeitraum (1.7. bis 31.12.2007) zugrunde lagen, durch den Hinzutritt von Aufwendungen für die Fahrtkosten abgelehnt. Es hat sich insoweit auf die Entscheidungen des 14. Senats vom 15.12.2010 (*B 14 AS 44/09 R - Kosten aufgrund einer Behinderung*) und 19.8.2010 (*B 14 AS 13/10 R - Hygienebedarf für HIV-Infizierten*) berufen. Zudem hat es sich mit dem Verhältnis von Existenzsicherung und Krankenversicherungsrecht auseinandergesetzt, auch unter Heranziehung des "Nikolausbeschlusses" des BVerfG und der Entscheidung des 14. Senats vom 28.10.2009 (*B 14 AS 44/08 R - Schülerfahrtkosten*). Verfassungsrechtliche Bedenken hat das LSG nicht.
- 4 Das BSG hat auf die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Revision zugelassen. Dieser Beschluss ist der Klägerin am 10.9.2012 zugestellt worden. Am 12.11.2012 hat sie eine Revisionsbegründungsschrift übersandt und auf Nachfrage des erkennenden Senats mit Schreiben vom 17.11.2012, eingegangen (per Fax) beim BSG am 28.11.2012, Revision gegen das zuvor bezeichnete Urteil des LSG eingelegt. Mit der Revisionsbegründung hat sie einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt P für das Revisionsverfahren gestellt.



II

- 5 Die Revision ist unzulässig.
- 6 Sie ist nicht statthaft, denn die Klägerin hat die Frist zur Einlegung der Revision nach § 164 Abs 1 SGG versäumt. Danach ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen. Den Beschluss über die Zulassung der Revision vom 23.8.2012 hat die Klägerin ausweislich des von ihrem Prozessbevollmächtigten unterschriebenen Empfangsbekenntnisses am 10.9.2012 erhalten. Die Frist zur Einlegung der Revision ist damit am Mittwoch, dem 10.10.2012 abgelaufen. Erst mit Schriftsatz vom 17.11.2012, per Fax eingegangen beim BSG am 28.11.2012, hat sie auf Nachfrage des Gerichts durch ihren Prozessbevollmächtigten Revision eingelegt. Selbst wenn man ihren Schriftsatz zur Begründung der Revision vom 12.11.2012 - entgegen der ausdrücklichen Regelung des § 164 SGG - als Revisionseinlegung werten würde, ist die Revision gleichwohl angesichts des Fristablaufs am 10.10.2012 als verspätet zu werten. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG sind von der Klägerin nicht vorgebracht worden. Auf die Frist des § 164 Abs 1 S 1 SGG ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 23.8.2012 auch ausdrücklich hingewiesen worden. Auf Nachfrage des Senats durch Schreiben vom 16.11.2012 hat die Klägerin lediglich, wie schon dargelegt, ohne nähere Begründung Revision eingelegt.
- 7 Die Revision war daher nach § 169 SGG durch Beschluss und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 S 3 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 8 PKH steht der Klägerin nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet, wie zuvor dargelegt, keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Damit war auch die Beordnung von Rechtsanwalt P abzulehnen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

